

Hinweise der Telekom-Control-Kommission zur Abgabe der Gebote im Verfahren F6/04.

Die Telekom-Control-Kommission weist darauf hin, dass sie gemäß § 55 Abs. 12 TKG 2003 berechtigt ist, die Ausschreibung aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium einzustellen, wenn sie kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und ein effizientes, faires und nicht diskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann.

Unter kollusives Verhalten fällt auch die Bekanntgabe von Geboten oder anderer Informationen durch Antragsteller (z.B. im Wege von Pressemeldungen) vor Ende der Ausschreibungsfrist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Telekom-Control-Kommission die Anträge erst nach Ablauf der Antragsfrist öffnen wird.